

Bekanntmachung

Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren (Bürgerhaussatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003/Nr.3 S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2026 folgende Satzung erlassen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1

Rechtsform und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Bürgerhaus wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellerau für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere für Ellerauer Bürger sowie Vereine und Gruppierungen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ellerau zulässig. Der Antrag ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars, vollständig ausgefüllt, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Außenstelle der Gemeinde Ellerau zu richten. Eine Vorreservierung kann bis zu 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin unverbindlich erfolgen. Liegt danach kein schriftlicher Antrag vor, ist die Verwaltung berechtigt, die Vorreservierung ohne Information an den Antragsteller zu stornieren.
- (3) Der Antragsteller gilt als Verantwortlicher der Veranstaltung. Daher werden Anträge nur von volljährigen Personen angenommen.
- (4) Veranstaltungen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, sind ausgeschlossen. Weiterhin sind Nutzungen des Bürgerhauses, die Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, untersagt. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes über die Einhaltung der Nachtruhe sind einzuhalten.
- (5) Veranstaltungen dürfen nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, geltendes Recht oder strafrechtliche Vorschriften verstoßen.
- (6) Dem Antragsteller ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte – auch teilweise – nicht gestattet. Er zeichnet dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2**Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:
 - a) Saal mit Bühne und Küche inkl. Geschirr, Gläsern und den vorhandenen Geräten. Töpfe sind nicht vorhanden.
 - b) Gruppenräume 1 -3,
 - c) Flur im Eingangsbereich,
 - d) WC-Anlagen im Eingangsbereich und
 - e) Außenanlagen, soweit sie nicht für den Fußgänger- und Radverkehr freigelassen werden müssen. Die Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische.
- (3) Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr, -Einwegtrinkgefäßen, -Einwegbestecken und dergleichen ist nicht gestattet.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.
- (5) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum Zweck bestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme beim Hausmeister angezeigt werden. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Die Zustimmung zur Nutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Antragstellers. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselben Räume oder Außenanlagen für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Gemeindliche Veranstaltungen werden grundsätzlich vorrangig genehmigt.
- (8) Von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind Veranstaltungen pornografischen Inhalts und Polterhochzeiten. Veranstaltungen, in denen mit Farben gearbeitet wird, sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3**Aufhebung der Genehmigung / Rücktritt durch den Antragsteller**

- (1) Die Nutzungsgenehmigung kann durch die Gemeinde fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Antragsteller gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine erteilte Genehmigung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen entschädigungslos zu widerrufen, wenn gemeindliche Belange dies erfordern.
- (3) Der Antragsteller hat spätestens 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Sonst ist die in § 8 festgelegte Benutzungsgebühr in Höhe von 75 % als Ausfallentschädigung zu zahlen. In begründeten Fällen ist ein Erlass möglich.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Satzung kann der Antragsteller ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 4

Verhalten im Bürgerhaus und Pflichten des Antragstellers

- (1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit des Antragstellers benutzt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Der Antragsteller hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege entsprechend den ordnungsbehördlichen Anordnungen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmern hat der Antragsteller ein der Art, Größe, Dauer und Risikolage der Veranstaltung angemessenes Aufsichts- und Sicherheitskonzept sicherzustellen. Die Gemeinde kann hierfür den Einsatz geeigneter volljähriger Aufsichtspersonen verlangen. Wenn nach Art, Umfang oder Teilnehmerkreis der Veranstaltung konkrete Gefahren für Sicherheit, Ordnung oder Jugendschutz zu erwarten sind, kann die Nutzung des Bürgerhauses untersagt werden.
- (4) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Veranstaltung im Bürgerhaus, in den Jugendräumen und der Erich-Stein-Halle bei der gemeinsamen Nutzung des Flures und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.
- (5) Getränke dürfen bei Durchführung von Veranstaltungen nur im Saal und den Gruppenräumen ausgegeben und verzehrt werden. Ein Verzehr im Eingangsbereich ist nicht gestattet.
- (6) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.
- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, Inventargegenstände und technische Anlagen schonend zu behandeln und ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
- (8) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur vom Hausmeister betätigt werden.
- (9) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher des Bürgerhauses keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnliche gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.

-
- (10) Bei privaten Veranstaltungen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Feuerwerk) nicht gestattet. Das Grillen (inklusive Spanferkelgrill) ist nur nach vorherigem Antrag und Genehmigung möglich.
- (11) Der Antragsteller hat spätestens einen Tag vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister die erforderlichen technischen Einzelheiten für die Durchführung der anstehenden Veranstaltung abzustimmen.
- (12) Als Parkraum für den Antragsteller und seine Gäste ist der Parkplatz beim Freibad zu benutzen.
- (13) Die benutzten Räumlichkeiten einschließlich Außenbereich sowie das Inventar sind innerhalb der Nutzungsdauer in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und ordnungsgemäß zu verlassen. Die Fußbodenflächen sind mit Wasser und einem von der Gemeinde bereitgestellten milden Reinigungsmittel zu säubern. Die Sanitäranlagen sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Das Geschirr muss abgewaschen und in die Schränke zurück geräumt werden. Stellt der Hausmeister eine mangelhafte Reinigung fest, behält sich die Gemeinde vor, die dadurch entstehenden Reinigungskosten gemäß dem in § 8 genannten Betrag dem Antragsteller aufzuerlegen und mit der Kautions zu verrechnen. Während der Veranstaltung zu Bruch gegangenes Geschirr ist unaufgefordert bei der Abnahme anzuzeigen und kann ebenfalls mit der Kautions verrechnet werden.
- (14) Die Abnahme erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister mittels Abnahmeprotokoll. Eventuell aufgetretene Schäden werden im Protokoll vermerkt. Ergeben sich Beanstandungen, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Andernfalls erfolgt eine für den Antragsteller kostenpflichtige Ersatzvornahme, die durch die Verwaltung in Auftrag gegeben wird. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Antragsteller für die entstehenden Folgekosten. Sämtliche Folgekosten können mit der Kautions verrechnet werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister bzw. dessen beauftragte Dienstkräfte aus, bei Veranstaltungen auch der Antragsteller. Den Dienstkräften der Gemeinde, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der in Absatz 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Inhaber des Hausrechtes sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Antragsteller haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind. Eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung wird durch die Gemeinde empfohlen.

- (2) Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.
- (3) Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die dem Antragsteller, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde dem Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Schäden sind der Gemeinde Ellerau vom Antragsteller unverzüglich nach Feststellung zu melden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 8 Gebühr für die Nutzung, Kaution und weitere Kosten

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses. Sie ist spätestens 4 Werktage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig und mit der Kaution in einer Summe auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Bei der Überweisung ist der in der Genehmigung genannte Verwendungszweck anzugeben. Der Zahlungsbeleg ist bei Schlüsselübergabe auf Aufforderung vorzuzeigen. Die Regelungen zur Schlüsselübergabe werden im Genehmigungsbescheid erläutert.
Die erhobene Kaution wird nach mängelfreier Rückgabe der Räumlichkeiten zurück überwiesen. Die Verwendung der Kaution ist in § 4 (13 und 14) geregelt.
- (2) Wird eine mangelhafte Reinigung, auch der Außenbereiche, festgestellt, behält sich die Gemeinde vor, dem Antragssteller Reinigungskosten in Höhe von 300,00 € oder die tatsächlich entstandenen höheren Reinigungskosten in voller Höhe aufzuerlegen.
- (3) Mit der Gebühr für die Nutzung sind nicht die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen (§ 4 Abs. 2) und für die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes abgegolten. Die Kostenregelung für diesen Personenkreis ist Sache des Antragstellers.

- (4) Die Erhebung einer Gebühr kann für Ellerauer Vereine auf Antrag unter Berücksichtigung sozialer oder kultureller Aspekte gemäß § 4 (2) KAG teilweise oder gemäß § 6 (3) KAG vollständig erlassen werden, wenn die jeweilige Nutzung für jedermann frei zugänglich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse. Gebühren werden nicht erhoben für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen. Über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSchG), Art. 6 Abs. 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie dieser Satzung ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2018 (in Kraft seit 01.07.2018) außer Kraft.

Ellerau, den 10.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren (Bürgerhaussatzung)

Für die Benutzung der Räume im Bürgerhaus werden folgende Gebühren erhoben:

	bis zu 2 Stunden	bis zu 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	8 bis 24 Stunden
Bürgerhaus (inkl. Saal, Bühne und Küche) ohne Gruppenräume	65,00 €	125,00 €	190,00 €	250,00 €
Bürgerhaus (inkl. Saal, Bühne, Küche) und den Gruppenräumen	95,00 €	190,00 €	280,00 €	375,00 €
Bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit wird eine Gebühr von 50,00 € bei Nutzung ohne Gruppenräume und 75,00 € bei Nutzung mit Gruppenräumen je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Es wird eine Kautions in Höhe von 450,00 € erhoben. Diese ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu überweisen und wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurück überwiesen. Die Verwendung der Kautions ist in § 4 Abs. 13 und 14 geregelt.				

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren (Bürgerhaussatzung)

Ellerau, den 10.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister



Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses Højerweg 2, 25479 Ellerau

Antragsteller:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon- oder Mobilnummer:

Verantwortliche Person für die Veranstaltung (Name, Anschrift u. Telefon-Nr.) wenn nicht Antragsteller:

Art der Veranstaltung:

Bitte beachten Sie, dass sowohl das Dekorieren als auch die Reinigung in dem gemieteten Zeitraum zu erfolgen haben.

Gewünschter Termin: (endet spätestens 21:30 Uhr)	Datum von:		Datum bis:	
	Verbindlich wird der Termin erst nach unserer Bestätigung.			
	von:	Uhr	bis:	Uhr

Notiz:

Die Nutzung beinhaltet:

- A: Bürgerhaus (inkl. Saal, Bühne und Küche) ohne Gruppenräume
B: Bürgerhaus (inkl. Saal, Bühne, Küche) und den Gruppenräumen

Nutzung	bis zu 2 Stunden	bis zu 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	8 bis 24 Stunden
A	☐ 65,00 €	☐ 125,00 €	☐ 190,00 €	☐ 250,00 €
B	☐ 95,00 €	☐ 190,00 €	☐ 280,00 €	☐ 375,00 €

zzgl. 50,00 € je angefangene Stunde bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit ohne Gruppenräume und 75,00 € bei Nutzung mit Gruppenräumen

Es wird eine **Kaution in Höhe von 450,00 €** erhoben. Diese ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu überweisen und wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurück überwiesen. Die Verwendung der Kaution ist in § 4 Abs. 13 und 14 geregelt.

Die aktuell gültige Bürgerhaussatzung (Seite 1-6) für das Bürgerhaus der Gemeinde Ellerau wird von mir / uns in allen Punkten anerkannt und beachtet.
Die zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung benötigten Daten werden bei Antragsstellung in den Datenbestand der Gemeinde Ellerau / Stadt Quickborn aufgenommen.

Mit der vorgenannten Verwendung meiner / unserer Daten bin ich / sind wir einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses Højerweg 2, 25479 Ellerau

Gemeinde Ellerau, Der Bürgermeister, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau,
Tel. 04106 611 218, E-Mail: kultur-ellerau@quickborn.de

